

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 12.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1911.)

27. Gemeinde-Abgaben-Gesetz vom 21. Dezember 1911.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erbsprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung Ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben.

Wegen der Verpflichtung zur Leistung von Naturaldiensten wird an den bestehenden, einschließlich gewohnheitsrechtlichen, Bestimmungen nichts geändert (siehe jedoch § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2).